

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

18.07.2017 III 51-1.7.4-5/17

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3498

Antragsteller:

ATEC GmbH & Co. KG Abgastechnologie Liliencronstr. 55 21629 Neu Wulmstorf

Geltungsdauer

vom: 18. Juli 2017 bis: 3. Juni 2020

Zulassungsgegenstand:

Bauart von Wand- und Dachdurchführungen für metallische Abgasanlagen T200/T250

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-3498 vom 3. Juni 2015.





Seite 2 von 6 | 18. Juli 2017

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 6 | 18. Juli 2017

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind Bauarten zur Herstellung von Wand- und Dachdurchführungen durch gedämmte Dächer für die Temperaturklassen T200 und T250 für metallische Abgassysteme aus Aluminium nach DIN EN 1856-1 und metallische Abgasanlagen aus Materialien mit vergleichbarer Wärmestrahlung.

1.2 Anwendungsbereich

Die beiden Bauarten sind zur Durchführung von Abgasanlagen für die Brennstoffe Gas oder Heizöl EL, bestehend aus einem metallischen Innenrohr und einer metallischen Außenschale (konzentrisch), von Wänden oder Dächern aus oder mit brennbaren Baustoffen vorgesehen; der Abstand zwischen Innen- und Außenrohr muss belüftet ausgeführt werden, er kann auch zur Verbrennungsluftzuführung benutzt werden. Zur Sicherstellung der Belüftung muss die wirksame Höhe der Abgasabführung bei der Wanddurchführung mindestens 3 m und bei der Deckendurchführung mindestens 2 m betragen. Die Konstruktion der Dachdurchführung und die Auswahl der Dämmmaterialien und deren Schichtdicken erfordern keinen Abstand der brennbaren Baustoffe zur Außenschale.

Voraussetzung für die Anwendung der Bauart ist, dass die jeweils verwendeten angrenzenden Materialien für den baulichen Einsatz geeignet sind. Diese Zulassung stellt keinen Nachweis der Verwendbarkeit der einzelnen Baustoffe dar. Für den Einsatz der Bauprodukte sind die jeweils geltenden landesrechtlichen und europäischen Vorschriften sowie die spezifischen Verwendungshinweise des Herstellers zu beachten.

Der im Zertifikat der Abgasanlage ausgewiesene minimale Abstand zu brennbaren Baustoffen ist bis auf den Bereich der Dachdurchführung weiterhin einzuhalten. Anwendungen mit angrenzenden hochgedämmten Wänden sind mit dieser Zulassung nicht abgedeckt.

Der Einsatz der Bauteile für die Dachdurchführung befreit nicht von den Brandschutzanforderungen der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Anordnung in Schächten) und stellt keinen feuerwiderstandsfähigen Abschluss dar.

2 Bestimmungen für die Bauelemente

2.1 Bestimmungen für die Bauart der Wand-/Dachdurchführung

2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Abgassysteme nach DIN EN 1856-11 haben einem Nenndurchmesser von maximal DN 130 der Abstand zwischen Innen- und Außenschale beträgt je nach Ausführung (siehe Tabelle 1) mindestens 20 mm oder 30 mm.

DIN EN 1856-1:2009-09

Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-7.4-3498

Seite 4 von 6 | 18. Juli 2017

Tabelle 1

Nenndurchmesser	Belüfteter	Temperaturklasse		
der Abgasanlage [mm]	Ringspalt [mm]	T200	T250	
130/190	≥ 30	Dämmstoffdicke	Dämmstoffdicke	
		H = 380 [mm]	H = 300 [mm]	
		Wärmedurchlass- widerstand	Wärmedurchlass- widerstand	
		$R \le 8.8 \text{ [(m}^2\text{K)/W]}$ Wärmedurchlasskoeffizient $\Lambda \ge 0.11 \text{ [W/(m}^2\text{K)]}$	$R \le 6.8 [(m^2 K)/W]$	
			Wärmedurchlasskoeffizient $\Lambda \geq 0.15$ [W/(m ² K)]	
80/125, 100/150,	≥ 20	Dämmstoffdicke	Dämmstoffdicke	
130/190		H = 200 [mm]	H = 200 [mm]	
		Wärmedurchlass- widerstand	Wärmedurchlass- widerstand	
		$R \le 5,2 \text{ [(m}^2\text{K)/W]}$ Wärmedurchlasskoeffizient $\Lambda \ge 0,19 \text{ [W/(m}^2\text{K)]}$	R \leq 5,2 [(m ² K)/W] Wärmedurchlasskoeffizient $\Lambda \geq 0,19$ [W/(m ² K)]	

In der Wand- bzw. Dachdurchführung sind Baustoffe wie Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 14303² oder Polystyrolschaum nach DIN EN 14309³ und Holz einsetzbar; vergleichbare Baustoffe sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur oberhalb von 85 °C liegt. Die dabei verwendeten Dämmstoffe müssen die in der Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 25. Mai 2000 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1⁴ entsprechen.

2.1.1.1 Wand- und Dachdurchführung für T200 und T250

Die Gesamtdicke der zu durchdringenden Wand bzw. des zu durchdringenden Daches ist entsprechend den Angaben in Tabelle 1 zu begrenzen. Sofern es sich um ein Schrägdach handelt, ist die Durchdringung ebenfalls auf die Angaben in Tabelle 1 zu begrenzen (siehe auch Anlage 4).

Die Festlegung des maximalen Wärmedurchlasswiderstandes erfolgt entsprechend Abschnitt 3.1.1.

2.1.1.2 Angrenzende Bauteile aus oder mit brennbaren Baustoffen

An die Abgasanlage angrenzende Bauteile und Baustoffe aus oder mit brennbaren Bestandteilen sind ebenfalls verwendbar, sofern deren Anwendungsgrenztemperatur ≥ 85 °C liegt. Die Baustoffe müssen mindestens der Klasse E nach DIN EN 13501-1 entsprechen.

DIN EN 14303:2013-04

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten



Seite 5 von 6 | 18. Juli 2017

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemein

Wesentlichen Einfluss auf eine mögliche Temperaturerhöhung an angrenzenden brennbaren Bauteilen der einzelnen Dachkonstruktionen haben die Eigenschaften der eingesetzten Dämmschichten unter Berücksichtigung ihrer Dicke und des jeweiligen konstruktiven Aufbaus. Daher sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Dämmwirkung zu beachten.

3.1.1 Der Wärmedurchlasswiderstand R der Bereiche mit mehrschichtigem Aufbau darf den hierfür in Tabelle 1 genannten Wert nicht überschreiten. Der Wärmedurchlasswiderstand darf von der Mitte des mehrschichtigen Aufbaus bis zur Oberfläche den hälftigen Maximalwert nicht überschreiten (der Nachweis ist für beide Richtungen zu führen). Der maximale Wärmedurchlasswiderstand R kann rechnerisch mit nachfolgenden Gleichungen ermittelt werden:

Wärmedurchlasswiderstand:
$$R = \frac{d}{\lambda}$$
 (1)

(mit einer Schicht)

Wärmedurchlasswiderstand eines Bauteils: $R = R_1 + R_2 + ... R_n$ (2) (mit mehreren Schichten)

Wärmedurchlasskoeffizient:
$$\Lambda = \frac{1}{R}$$
 (3)

R = Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes in (m²K)/W

d = Dicke einer Schicht im Bauteil

 λ = Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit eines Stoffes bei 20 °C in W/(mK)

 R_1 , R_2 , ... R_n = Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes jeder Schicht Wärmedurchlasskoef fizient Λ = Kehrwert des Wärmedurchlasswiderstandes in W/(m²K)

Der Wärmedurchlasswiderstand darf auch durch nachträglich aufgebrachte Dämmschichten oder Beschichtungen bzw. Verkleidungen den Maximalwert nicht überschreiten.

Andere bautechnische Nachweise für die angrenzenden Bauteile (z. B. Wände, Decken und Dächer) bleiben davon unberührt und sind nach den Technischen Baubestimmungen oder im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises zu führen.

4 Ausführung

Für die Errichtung von Abgasanlagen in oder an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Die zu durchdringenden Wand- oder Dachkonstruktionen aus verschiedenen Baustoffen, können entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 4 ausgeführt werden. Die Durchführung ist vor Bewitterung durch geeignete Abdichtungen zu schützen.

Folgende Grundkonstruktion ist vorzusehen:

- Das konzentrische Abgasrohr wird mittels einer Schelle aus nichtrostendem Stahl mit zwei angeschweißten Haltelaschen und am Abdeckblech (450 mm x 450 mm; 0,5 mm dick) fixiert und an der Wand oder Dachkonstruktion befestigt.
- Bei der Dachdurchführung ist auf der Unterseite eine Abdeckfolie, 0,6 mm dick, vorzusehen.
- Die Dachhaut (obere Abdeckung) wird durch eine Bitumenschweißbahn hergestellt, die 50 mm um das äußere Rohr hoch gezogen wird.



Seite 6 von 6 | 18. Juli 2017

 Hohlräume zwischen der Außenschale des Abgasrohrs und der Durchführungsöffnung sind mit nichtbrennbaren Materialien (z. B. Mineralwolle der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1⁵) auszufüllen.

5 Erklärung des Ausführenden

Die Bauarten müssen mit den Festlegungen der Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung übereinstimmen.

Der Unternehmer, der die Abgasanlage erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Erklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Vorgaben der jeweils geltenden Einbauanleitung entspricht. Hierzu ist das Muster des Formblattes entsprechend Anlage 5 zu verwenden und die entsprechende Kennzeichnung der ausgeführten Anlage vornimmt.

6 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung der errichteten Abgasanlage muss zusätzlich zur Kennzeichnung des Abgassystems nach DIN EN 1856-1¹ wie folgt gekennzeichnet werden:

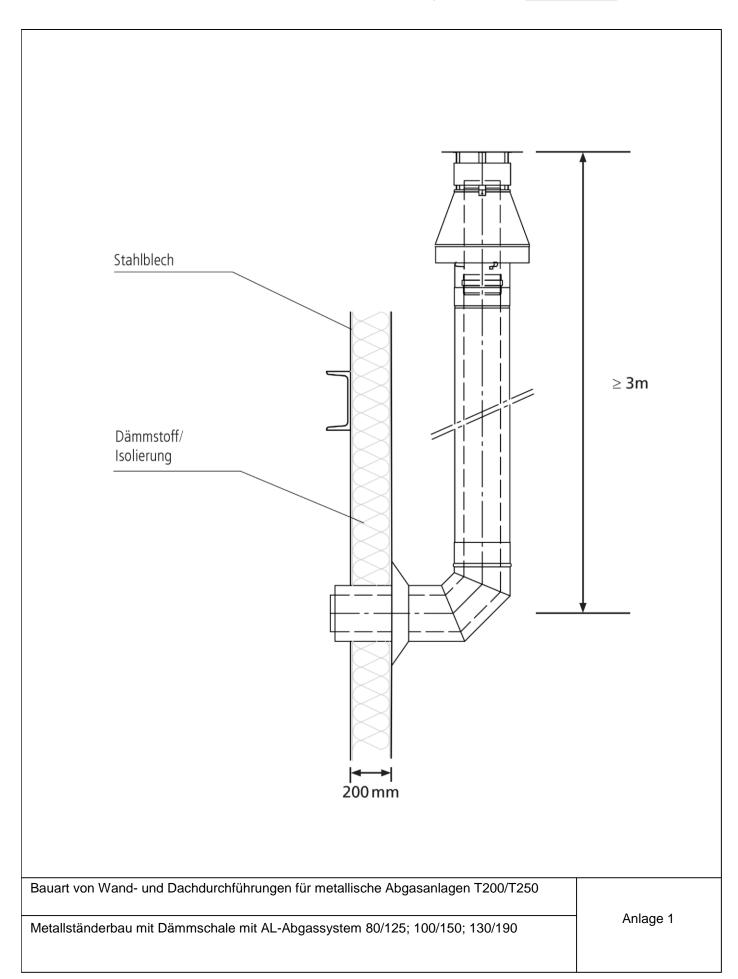
Anwendungsgrenzen der Bauart der Wand- bzw. Dachdurchführung einer Abgasleitung für die Brennstoffe Gas oder Heizöl EL nach Zulassung Z-7.4-3498						
Temperaturklasse T200 □ Wand-/Dachdicke ≤ 200 mm (Ø 80/125, 100/150, 130/190)						
Temperaturklasse T200 ☐ Dachdicke ≤ 380 mm (Ø130/190)						
Temperaturklasse T250 ☐ Wand-/Dachdicke ≤ 200 mm (Ø 80/125, 100/150, 130/190)						
Temperaturklasse T250 ☐ Dachdicke ≤ 300 mm (Ø130/190)						
Wirksame Höhe - der Wanddurchführung ≥ 3 m □						
- der Deckendurchführung ≥ 2 m □						

Rudolf	Kersten
Refera	tsleiter

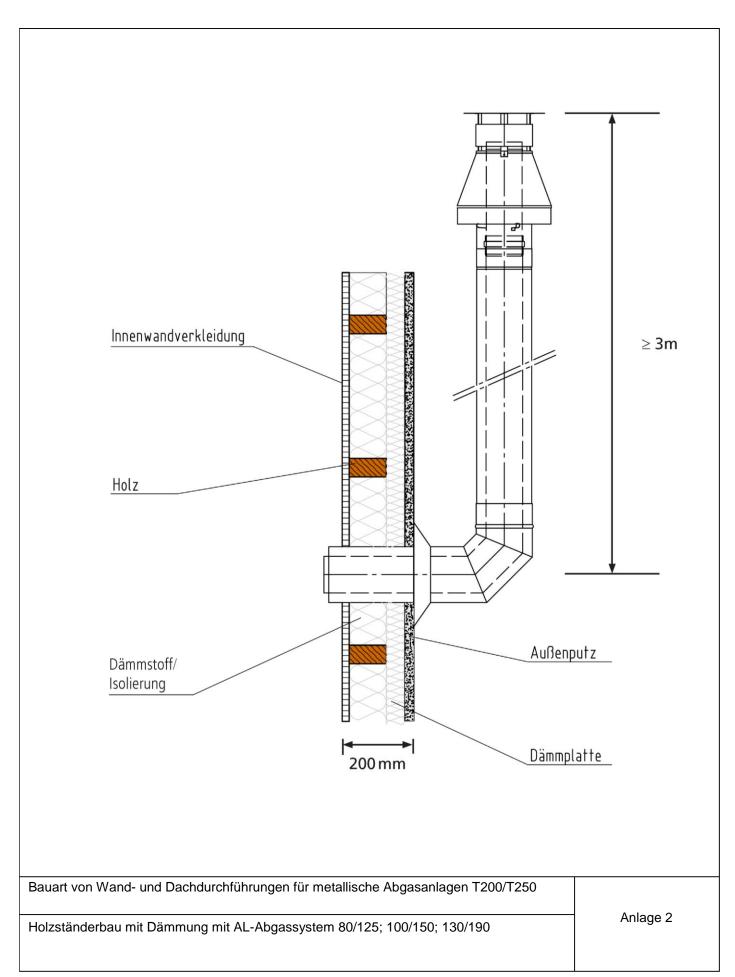
Beglaubigt

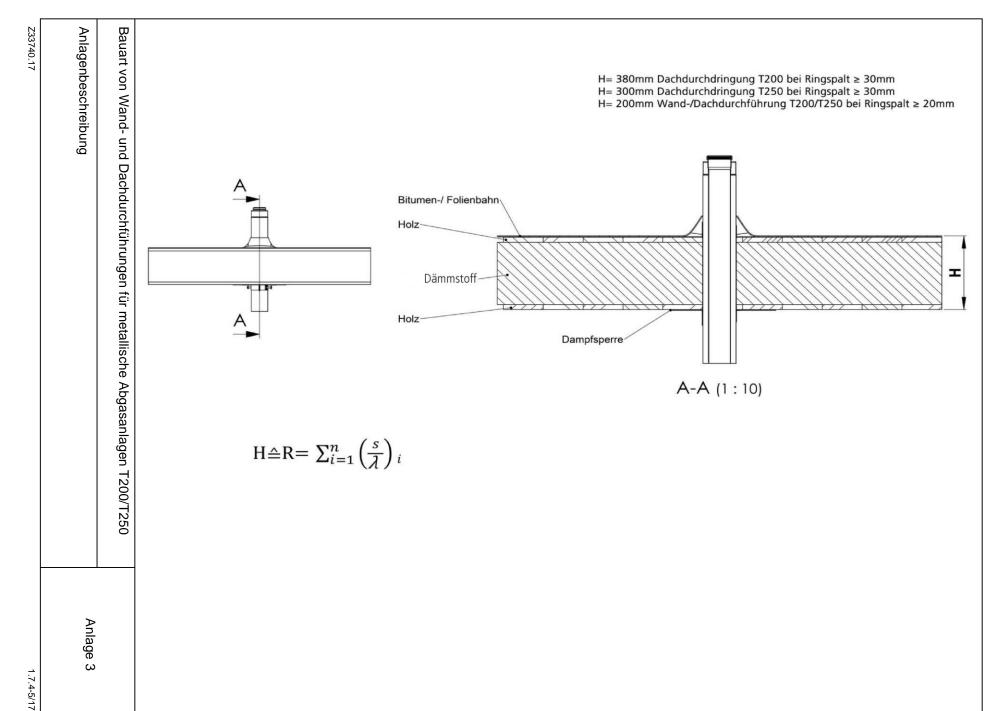
DIN 4102-1:1998-05

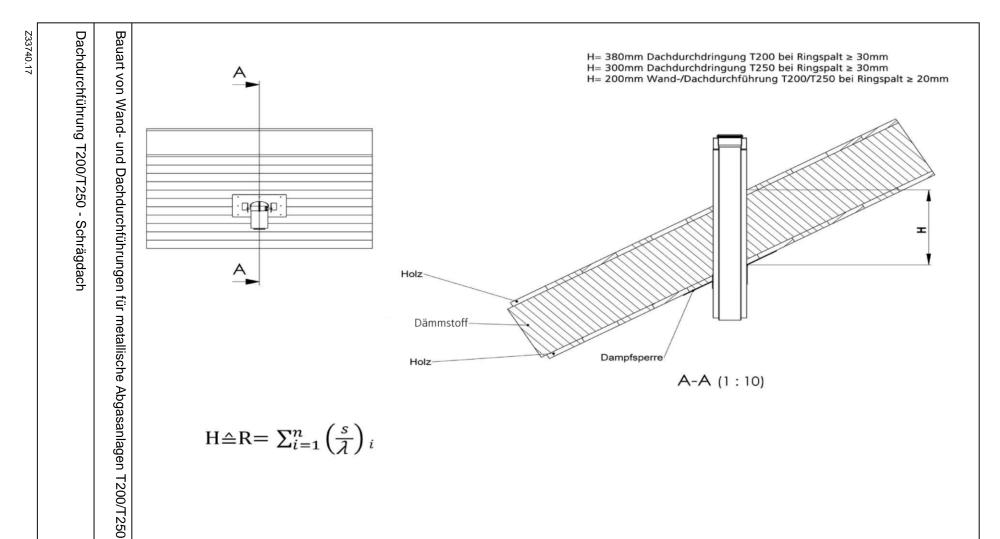
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen











Anlage 4



Information für den Bauherrn

Erklärung des Ausführenden zur Erstellung einer Wand- oder Dachdurchführung

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Abgasanlage vom Ausführenden/Fachunternehmen auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Bauteile können Datenblätter (Beipackzettel) der Erklärung beigefügt werden.

Postanschrift de Straße und Haus PLZ/Ort:			_					
Beschreibung d Zulassungsnumn		ısgeführten Bauart						
Klassifizierung de (z. B. T160 N1 W	er Abgasanlage na / 2 O00 La 30)	ch DIN V 18160-1:200	6-01:					
Funktionsweise: Abgasleitung □ Luft-Abgas-System □								
Abgasleitung: (Typ, Material)			n/Zulassung:					
Ringspalt 20 mm	☐ Ringspalt 30	mm □						
Zu durchdringer	nde Wand oder D	ecke (z. B. Dämmstoff	schichten)					
Typ, Material	Hersteller	techn. Regel (Norm etc.)	Dicke der Schicht	Wärmedur widerstand				
	1							
		Summen						
		zw. des Fachunterneh						
Firma:Straße/Hausnummer: PLZ/Ort:Land:								
Wir erklären, dass die oben beschriebene Bauart gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Einbauanleitung des Antragstellers ausgeführt wurde.								
Zulassurig uriu der	Ellibauarileiturig (ies Antragstellers aust	geruint wurde.					
Ort, Datum		(Untorschrift das V	erantwortlichen der au	sführandan	Firma)			
	- und Dachdurchfi	`						
Bauart von Wand- und Dachdurchführungen für metallische Abgasanlagen T200/T250								
Information für de	Anlage 5							

Z33746.17 1.7.4-5/17